

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.06.1989

Geschäftszahl

86/04/0224

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/04/0206 E 16, Februar 1988 VwSlg 12632 A/1988 RS 5

Stammrechtssatz

Aus § 59 AVG 1950 ist als allgemeiner Verfahrensgrundsatz die akzessorische Beziehung jedes Kostenanspruches zur Hauptsache und damit die der Zuständigkeit in der Hauptsache folgende Behördenzuständigkeit in Kostensachen abzuleiten.